

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Passau

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 804 K 63/22



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 19.06.2024	09:30 Uhr	5, Sitzungssaal	Amtsgericht Passau, Schustergasse 4, 94032 Passau

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Passau von Hartkirchen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Hartkirchen	511/13	Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Garten	Nikolastraße 6	0,0673	1368

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweifamilienhaus mit Einliegerwohnung und Nebengebäuden, die Eigentümer haben einen Zutritt zum Objekt für den Sachverständigen nicht gestattet, es erfolgte daher eine Bewertung nach Anschein;

ein Carport und ein Garagenstellplatz sowie ein Gartenhäuschen,

das Grundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Bauernland" (allgemeines Wohngebiet (WA)),

ursprüngliches Baujahr Wohnhaus und Garage ca. 1967,

Wohnhaus bestehend aus Keller-, Erd-, Ober- und nicht ausgebautem Dachgeschoss,

1983: Anbau nach Süden mit vier Geschossen wie vorstehend,

2012: Anbau nach Westen, gering unterkellert, Erd- und Obergeschoss,

laut Plan sind zwei Wohnungen und eine kleine Einliegerwohnung vorhanden;

Bruttogrundfläche Wohnhaus laut Plan: ca. 814 qm,
Bruttogrundfläche Nebengebäude laut Plan: ca. 125 qm,
Nutz- und Wohnflächen laut Plan: Wohnung 1 incl. Einliegerwohnung: ca. 173 qm, Wohnung 2:
ca. 161 qm;
Anschrift: Nikolastraße 6, 94060 Pocking;

Verkehrswert: 470.000,00 €

Die amtliche Bekanntmachung der Terminbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.10.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.